

Sehr geehrte Damen und Herren,

09.10.2025

wir bedanken uns für die Weiterleitung der Beschwerde und bedauern sehr, dass sich der Verbraucher durch die Angaben auf dem Etikett unseres Produkts „Michel Schneider 0% Chardonnay alkoholfrei“ getäuscht fühlt.

Das Frontetikett soll dem Verbraucher auf den ersten Blick erkennen lassen, dass es sich bei dem Produkt „Michel Schneider 0% Chardonnay alkoholfrei“ um die alkoholfreie Variante des Weins der Produktlinie handelt.

Genauere Informationen entnimmt der Verbraucher dem Rückenetikett. Dort sind alle für ihn wesentlichen und für die Kaufentscheidung relevanten Informationen zu finden, so auch hier: Direkt neben der Angabe „0% vol“ findet der Verbraucher den zusätzlichen Hinweis, dass der Alkoholgehalt nicht „0,0% vol“ beträgt sondern „< 0,5% vol“ ist.

Eine Verbrauchertäuschung ist durch diese detaillierten Angaben nicht gegeben.

Im Übrigen entspricht das Etikett auch den rechtlichen Anforderungen.

Denn gemäß § 37 Absatz 4 Weinverordnung dürfen Erzeugnisse, in deren Kennzeichnung und Aufmachung der Begriff „entalkoholisierte“ im Sinne des Artikels 119 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 Nummer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu verwenden ist, zusätzlich die Angabe „alkoholfrei“ in Kennzeichnung und Aufmachung tragen.

Gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/33 ist der in Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozenten durch volle oder gegebenenfalls halbe Einheiten anzugeben. Bei einem Erzeugnis mit weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol hat der Hersteller die Wahl, ob er den Alkoholgehalt mit „0% vol“ oder „0,5% vol“ angibt. Bei dem hier in Rede stehenden Produkt wurde der Alkoholgehalt insofern zulässig mit „0% vol“ angegeben.

Da der Alkoholgehalt jedoch nicht „0,0% vol“ beträgt, sondern weniger als 0,5 Volumenprozent, wurde die Angabe des Alkoholgehalt ergänzt um die Angabe „< 0,5% vol“. Auch dies ist gesetzlich geregelt. Gemäß § 37 Absatz 4 Weinverordnung gilt: Sobald der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 0,05 Volumenprozent beträgt, ist die Angabe „alkoholfrei“ um die Angabe „(< 0,5 % vol)“ zu ergänzen.

Eine Täuschung über den Alkoholgehalt ist insofern nicht gegeben, da das Produkt nicht mit „0,0% vol“ beworben wurde und sich alle für den Konsumenten relevanten und rechtlich erforderlichen Informationen mit einem Blick auf dem Rückenetikett finden.

Unabhängig davon möchten wir darauf hinweisen, dass es eine Vielzahl von Lebensmitteln gibt, in denen auch Spuren von Alkohol zu finden sind. So weisen beispielsweise Frucht- oder Gemüsesäfte durchaus Alkoholgehalte von bis zu 0,38 Volumenprozent auf. Auch bei reifen Bananen finden sich Alkoholgehalte, die teils sogar über 0,5 Volumenprozent liegen, ohne dass dort Angaben zu möglichen Restalkoholgehalten vorgeschrieben sind.

Für den bewussten Verbraucher, der darauf Wert legt, dass das von ihm gewählte Produkt keinerlei Restalkohol beinhaltet, sind die gesetzlichen Kennzeichnungs-Erfordernisse insofern sehr gut geeignet, hinreichend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Zimmermann-Graeff & Müller GmbH
Weinkellerei
Barlstrasse 35
D-56856 Zell/Mosel

Sitz Zell / Mosel
AG Koblenz Reg.-Nr. HRB 25074
Geschäftsführer: Joseph Helfrich, Frédéric Helfrich, Matthias Schwunk, Pascal Martin
VAT-No. DE194000892